

Alterssicherung selbstständiger Ergotherapeuten – mit Vorsorgebeiträgen steuerliche Belastung senken

Wer gerade erst seine berufliche Tätigkeit als Ergotherapeutin oder Ergotherapeut aufnimmt oder seine eigene Praxis eröffnet, denkt nicht gleich ans Alter. Doch Altersvorsorge ist auch schon in jungen Jahren wichtig. Heute vorzusorgen bedeutet nicht nur, sich für das Alter abzusichern. Wer heute für das Alter vorsorgt, kann auch Steuern sparen. Das gilt für den Praxisinhaber ebenso wie für den angestellten Therapeuten. Steuerlich begünstigt werden nicht nur die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch die private Altersvorsorge. Das gilt insbesondere für Beiträge zugunsten eines Rürup- oder Riester-Rentenvertrages, die steuerlich als Sonderausgaben abziehbar sind bzw. durch eine Altersvorsorgezulage gefördert werden.

Gesetzliche Rente sichert nur Basis-Alterseinkommen

Angestellte Ergotherapeuten sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Aber auch selbstständig tätige Ergotherapeuten sind pflichtversichert, wenn sie keinen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Der Regelbeitrag für versicherungspflichtige Selbstständige beträgt in 2013 monatlich 509,36 EUR. In den ersten drei Jahren der Selbstständigkeit muss nur der halbe Regelbeitrag gezahlt werden. Es ist allerdings auch möglich, sich einkommensabhängig zu versichern. Dann sind Beiträge in Höhe von 18,9% des durchschnittlichen Gewinns bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 69.600 EUR (West) bzw. 67.200 EUR (Ost) zu zahlen. Einkommensabhängige Beiträge sind dann sinnvoll, wenn der durchschnittliche monatliche Gewinn unter 2.700 EUR liegt. Werden Arbeitnehmer beschäftigt, die zusammen mehr als 450 EUR pro Monat verdienen, entfällt die Pflichtversicherung für den Praxisinhaber.

Rürup-Rente ermöglicht Basisvorsorge für Selbstständige

Nicht rentenversicherungspflichtige selbstständig tätige Ergotherapeuten können nicht von den Vorteilen einer betrieblichen Altersvorsorge profitieren. Sie können aber freiwillig vorsorgen und mit dem Abschluss eines sogenannten Rürup-Rentenvertrages eine steuerlich begünstigte Basisvorsorge aufbauen. Rürup-Renten sind nicht vererblich, nicht übertragbar (verschenkbar), nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Das bedeutet, die Altersleistung muss immer als Rente ausgezahlt werden, frühestens mit Erreichen des 62. Lebensjahres bzw. mit Erreichen des 60. Lebensjahres bei Rürup-Verträgen, die vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossen wurden. Es ist jedoch zulässig, den Rürup-Vertrag um eine Hinterbliebenenabsicherung des Ehegatten und der kindergeldberechtigten Kinder zu ergänzen und sich zusätzlich gegen Berufsunfähigkeit und verminderte Erwerbsfähigkeit abzusichern.

Beiträge zur Basisvorsorge sind steuerlich abziehbar

Die Pflichtbeiträge eines selbstständigen Ergotherapeuten zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Beiträge zugunsten eines Rürup-Rentenvertrages können in begrenztem Umfang in der Steuererklärung als Sonderausgaben (Altersvorsorgeaufwendungen) abgezogen werden. In diesem Jahr wirken sich 76% der gezahlten Beiträge, maximal 76% von 20.000 EUR (40.000 EUR bei Ehepaaren) steuermindernd aus.

Beispiel:

Ein freiberuflich tätiger Ergotherapeut zahlt 2013 den monatlichen Regelbeitrag in Höhe von 509,36 EUR in die gesetzliche Rentenversicherung und zusätzlich monatlich 200 EUR in einen Rürup-Rentenvertrag.

Der Ergotherapeut kann 76% seiner Vorsorgebeiträge (2.400 EUR + 6.112 = 8.512 EUR), d.h. 6.469 EUR als Altersvorsorgeaufwendungen abziehen.

Bei einem Steuersatz von 35% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) ergibt sich eine Steuerersparnis von 2.381 EUR. Dies entspricht einer steuerlichen Förderquote von ca. 28%. Im Ergebnis zahlt der Ergotherapeut monatlich nicht 709,36 EUR, sondern nur 510 EUR für seine gesetzliche und private Altersvorsorge, die übrigen Beiträge werden staatlich finanziert.

In jedem Jahr steigt der abziehbare Anteil um 2 Prozentpunkte. Im Jahr 2025 können dann die Vorsorgebeiträge in vollem Umfang, maximal in Höhe von 20.000 EUR, abgezogen werden. Die Rentenzahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie aus einem Rürup-Rentenvertrag sind dann allerdings steuerpflichtig. Es wird daher auch von der sogenannten nachgelagerten Besteuerung gesprochen: Die Beiträge sind steuerlich abziehbar und die Renten zu versteuern.

100% der Rente müssen allerdings erst diejenigen versteuern, die erstmals in bzw. nach 2040 eine Rente beziehen. Der Besteuerungsanteil hängt vom Jahr des Rentenbeginns ab. Für den Übergangszeitraum von 2005 bis 2040 steigt der Besteuerungsanteil von Renten, beginnend mit 50%, jährlich um 2 Prozentpunkte an. Bei einem Rentenbeginn in diesem Jahr beträgt der Besteuerungsanteil 66%, wer 2020 erstmals eine Rente bezieht, muss 80% der Rente versteuern.

Riester-Vertrag ist nicht nur für Arbeitnehmer interessant

Neben der gesetzlichen Rentenversicherung und einem Rürup-Rentenvertrag kann auch noch ein Riester-geförderter Rentenvertrag abgeschlossen werden. Die Riester-Rente ist nicht nur für Arbeitnehmer interessant, sondern auch für selbstständig Tätige. In der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Ergotherapeuten sind unmittelbar „riesterbegünstigt“. Ergotherapeuten, die versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen und daher selbst nicht mehr der Rentenversicherungspflicht unterliegen, können aber mittelbar begünstigt sein: Wenn der Ehepartner sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist, kann auch ein freiberuflich tätiger Ergotherapeut eine Riester-Förderung erhalten.

Tipp: Auch ein nur geringfügig als Mini-Jobber beschäftigter Ehepartner kann unmittelbar begünstigt sein. Voraussetzung ist, dass für das Minijob-Entgelt Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden. Der Eigenanteil zur Rentenversicherung beträgt jedoch lediglich 3,9% (dies entspricht dem Differenzbetrag zwischen dem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung von derzeit 18,9% und dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers von 15%). Bei einem Verdienst von 450 EUR sind dies monatlich nur 17,55 EUR.

So kann es beispielsweise auch interessant sein, seinen bislang nicht berufstätigen Ehepartner in der Praxis als Mini-Jobber anzustellen.

Wer dies tut, muss hierbei allerdings mit strengen Überprüfungen des Finanzamts rechnen, denn Finanzämter erkennen Ehegattenarbeitsverhältnisse nur an, wenn sie einem sogenannten Fremdvergleich standhalten. Das heißt: Vertragsbedingungen zum Urlaub, zur Arbeitszeit und zur Höhe und Zahlungsweise des Gehalts müssen im Wesentlichen denen zwischen fremden Arbeitnehmern entsprechen. Das Arbeitsverhältnis muss ernsthaft vereinbart sein und tatsächlich durchgeführt werden, es darf nicht nur zum Schein eingegangen oder rückwirkend vereinbart werden.

Steuerlich begünstigt sind nur zertifizierte Altersvorsorgeverträge. Voraussetzungen dafür sind:

- Es dürfen nur lebenslängliche Leistungen erbracht werden, die in gleichbleibenden oder steigenden Raten gezahlt werden.
- Die Leistungen dürfen frühestens mit dem 62. Lebensjahr (60. Lebensjahr für vor 2012 abgeschlossene Verträge) oder bei Beginn einer früheren Altersrente beginnen.
- Zu Beginn der Rentenzahlung müssen mindestens die eingezahlten Beträge zur Verfügung stehen.
- Ein Teil der Beiträge kann aber auch zur Absicherung verminderter Erwerbsfähigkeit und für eine Hinterbliebenenversorgung verwendet werden.

Zulagenförderung oder Sonderausgabenabzug für Riester-Verträge

Beiträge zu einer Riester-Rente werden durch eine Altersvorsorgezulage oder den Abzug der Beiträge als Sonderausgaben gefördert. Was günstiger ist, prüft das Finanzamt. Als Sonderausgabe abziehbar sind jährlich Beiträge bis zu 2.100 EUR, bei Verheirateten darf jeder 2.100 EUR als Sonderausgabe abziehen. Doch in vielen Fällen erweist sich die Zulagenförderung als die günstigere Alternative. Die Grundzulage beträgt jährlich 154 EUR. Bei Verheirateten können beide Partner eine Grundzulage erhalten. Selbstständig tätige Ergotherapeuten, die nur mittelbar zulagenberechtigt sind, können jedoch nur dann eine Zulage beanspruchen, wenn sie einen eigenen Riester-Rentenvertrag abschließen und mindestens den jährlichen Sockelbeitrag von 60 EUR zahlen. Für jedes Kind, für das Kindergeld gezahlt wird, gibt es zusätzlich eine Kinderzulage. Diese beträgt jährlich 185 EUR. Für nach dem 31. Dezember 2007 geborene Kinder wird sogar eine Zulage von jeweils 300 EUR gezahlt. Die Zulagen werden gekürzt, sofern nicht die vorgeschriebenen Mindesteigenbeiträge gezahlt werden. Als Mindesteigenbeitrag zu zahlen sind 4% des im Vorjahr rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts, gemindert um die Zulagen. Als Sockelbeitrag sind 60 EUR zu entrichten.

Beispiel:

Ein Ergotherapeut, verheiratet, zwei Kinder (geboren 2005 und 2010), nicht rentenversicherungspflichtig. Die Ehefrau ist in der Praxis mit einem Jahresbruttolohn von 24.000 EUR angestellt. Beide Ehegatten haben einen eigenen Riester-Rentenvertrag abgeschlossen.

Mindesteigenbeitrag	4% * 24.000 EUR	960 EUR
Grundzulagen	2 * 154 EUR	./. 308 EUR
Kinderzulagen	1 * 185 EUR + 1 * 300 EUR	./. 485 EUR
Verbleibender Mindesteigenbeitrag		= 167 EUR

In den beiden Riester-Verträgen werden jährlich 960 EUR angespart. Davon werden (793 EUR => 82,6% durch die Riester-Zulagen gefördert. Das Ergotherapeuten-Ehepaar muss lediglich 167 EUR selbst aufwenden, um in den Genuss der vollen Zulagenförderung zu kommen.

Auch die Renten aus einem Riester-Vertrag sind zu versteuern. Sie unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Jahr erstmals eine Rente gezahlt wird.

Tipp: Die steuerliche Förderung für Rürup- und Riester-Rentenverträge wird nebeneinander gewährt. Keine Rolle spielt, ob ein Vertrag zu Beginn oder erst am Ende eines Jahres abgeschlossen wird. Es wird die volle Begünstigung gewährt. Damit können beispielsweise auch Einmalzahlungen zugunsten eines Rürup-Rentenvertrages im Dezember, z.B. als Ergänzung zu nur geringen Monatsbeiträgen, die steuerliche Belastung erheblich senken. Wer z.B. bei einem persönlichen Steuersatz von 40% in 2013 einmalig 5.000 EUR einzahlt, spart mehr als 1.600 EUR Steuern.

→ In der Oktoberausgabe finden Sie an dieser Stelle einen Beitrag zum Thema der steuerlichen Auswirkung der betrieblichen Altersvorsorge im Angestelltenverhältnis.

Der Autor

THOMAS MOCHNIK, Steuerberater, Fachberater für den Heilberufbereich im ETL ADVISION-Verband aus Hamburg, spezialisiert auf Steuerberatung im Gesundheitswesen.

Kontakt: ETL ADVIMED Hamburg
advimed-hamburg@etl.de
www.etl.de/advimed-hamburg/
Tel: 040/22945026



Betriebswirtschaftliche Beratung

Gründung/ Umwandlung einer Praxis

Standortanalyse • Praxisformen
Niederlassungskonzept • Finanzierung
Aufbau der Praxisorganisation

Praxisführung und Praxisorganisation

Praxisanalyse und Praxiskonzeption
Praxisleistungsstrategie und -kommunikation
Praxisorganisation mit Befund-/ Berichtswesen

Mitarbeiterbeschäftigung und -führung

Arbeitszeit- und Vergütungsmodelle
Kalkulation • Führungsinstrumente

Management-Supervision

Coaching im Management- und Führungsprozess

Praxisübernahme – Praxisabgabe

Praxiswertermittlung • Organisation



Ralf E. Cramer
Unternehmensberatung

Kärntnerstr. 4 Telefon 0721•9415182
76227 Karlsruhe Telefax 0721•9415183
www.uffh.de beratungcramer@t-online.de

langjährige Beratungserfahrung für ergotherapeutische Praxen
Kooperationspartner des DVE